



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Leistungen  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

Ort, Datum  
Ansprechpartner

Bern, 25. Januar 2013  
Martin Bienlein

Direktwahl  
E-Mail

031 335 11 13  
martin.bienlein@hplus.ch

**Entwurf der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL):  
Anhörungsantwort von H+**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat H+ Die Spitäler der Schweiz mit seinem Schreiben vom 15. Januar 2013 eingeladen, sich zur Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL) im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu äussern, wofür wir bestens danken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Unsere nachfolgende Stellungnahme widerspiegelt den Willen unserer Mitglieder, der Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen.

**H+ lehnt die Zulassungsbeschränkung für die Spital- und Klinikambulatorien nach wie vor entschieden ab. Eine sinnvolle Steuerung** der Anzahl von Ärztinnen und Ärzten könnte **über finanzielle Anreize** erreicht werden, zum Beispiel durch eine Besserstellung der Tätigkeit in Randregionen oder eine betriebswirtschaftliche Revision des TARMED. **Falls das Parlament jedoch dennoch die Spitäler und Kliniken dem Zulassungsstopp unterstellen sollte, erachten wir die vorliegende Fassung der VEZL mit zwei Vorbehalten** zu Gunsten der Belegarztspitäler und der Ausübungsüberprüfung (siehe unten) **als akzeptabel.**

### **Gleichbehandlung von Chefarzt- und Belegarztspitälern**

Angesichts der Neuen Spitalfinanzierung erachten wir es als störend, dass die Spitäler und Kliniken mit einem Belegarztmodell anders behandelt werden sollen als jene mit einem Chefarztmodell. Hier fordern wir zwingend eine Gleichbehandlung. Hier sollte die Verordnung erweitert werden, in dem Sinne, dass eine Zulassung zu erteilen ist, wenn die Ärztin oder der Arzt regelkonform in einem Spital tätig ist.

### **Ausübungsüberprüfung konkretisieren**

Ausserdem bitten wir die Ausübungsüberprüfung in der Verordnung zu konkretisieren. Wer stellt diese fest und aufgrund welcher Daten? Gilt die EAN-Nummer oder die ZSR-Nummer? Die Ärztinnen und Ärzte in den Spitäler und Kliniken wenden nämlich beide alternativ an.

### **Kantone sollen Zulassungsbeschränkung zurückhaltend anwenden**

Die für die Spitäler relevante Verordnungsbestimmung (Art. 2) enthält eine Kann-Formulierung. Dies lässt den Kantonen den notwendigen Spielraum, die Zulassungsbeschränkung (Bedarfsnachweis) auf Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich von Spitälern ausüben, auszuweiten. Der Kanton kann aber umgekehrt eben auch explizit davon Abstand nehmen. Wir hoffen, dass die einzelnen Kantonen wie in den Vorjahren sehr zurückhaltend mit diesem Instrument umgehen werden.

Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller  
Direktor